



Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Freitag, 05.09.2025 | Nummer 09/2025

Beschlusspiegel

Technischer Ausschuss am 11.08.2025

Beschluss TA/21/2025

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2025/0005 zum Umbau und Sanierung Wohnhaus auf dem Flurstück 448/1 der Gemarkung Seelingstädt zu.

Beschluss TA/22/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS HLS - an die Firma HSD Haustechnik Service Dienstleistungs GmbH, Crostigall 4, 04808 Wurzen, mit einer Auftragssumme von 46.394,54 EUR (brutto).

Beschluss TA/23/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Elt - an die Firma Elektro Lehmann, Bornaer Straße 72a, 04651 Bad Lausick, mit einer Auftragssumme von 45.678,19 EUR (brutto).

Beschluss TA/24/2025

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2025/0006 zur Errichtung Terrassenüberdachung mit Bausatz auf dem Flurstück 158I der Gemarkung Altenhain zu.

Stadtrat am 26.08.2025

Beschluss SR/27/2025

Der Stadtrat beschließt folgende Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Teilfortschreibung im Zuge der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West-sachsen:

1.

Die Stadt Trebsen leistet bereits einen signifikanten Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere ihre Bemühungen, die bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Grundlagen für Photovoltaikflächen und Biogasanlagen zu schaffen: In der Stadt Trebsen gibt es aktuell drei in Betrieb befindliche Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha sowie die Biogasanlage Neichen. Die Stadt hat zudem gerade im Juli 2025 über die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage im Ortsteil Neichen in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 55 befunden und hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Zudem befinden sich derzeit zwei weitere Bebauungspläne in Aufstellung: Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ mit einer Plangebietsfläche von ca. 38,2 ha sowie Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier mit einer Plangebietsfläche von ca. 10 ha. Der Stadt ist klar, dass es sich hierbei nicht um anrechenbare Beiträge im Sinne des § 4 WindBG handelt.

Zum Ausdruck kommt dadurch jedoch ihre grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber dem Thema erneuerbare Energien. Insoweit handelt es sich dabei um einen Aspekt, der im Rahmen der Abwägung zu einer ausgewogenen Verteilung der Lasten, die mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf der zur Stadt Trebsen gehörenden Gemarkung (Nr. 55) sowie in unmittelbarer Nähe (Nr. 56a, 56b) Berücksichtigung finden muss vor dem Hintergrund, dass keine Überlastung einzelner Teilräume in der Region bewirkt werden sollen. Aus Sicht der Stadt Trebsen muss im Rahmen der mit diesem Planungsleitsatz zum Ausdruck kommenden Verteilungsgerechtigkeit eben auch berücksichtigt werden, wie sich die einzelnen Städte und Gemeinden bislang für das Thema erneuerbare Energien eingesetzt haben.

2.

Der Stadt Trebsen ist bewusst, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans in Ausführung einer dem Regionalen Planungsverband auferlegten Pflichtaufgabe zur Umsetzung konkreter gesetzlicher Vorgaben erfolgt. Die Stadt erwartet jedoch, dass die Planung so konsistent ist, dass Kommunen, denen gemäß Regionalplan Vorranggebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen zugewiesen werden, sich darauf verlassen können, künftig nicht mehr über diese Flächen hinaus für das Thema Windenergienutzung in Anspruch genommen zu werden. Für die lokale Akzeptanz ist eine verbindliche Begrenzung essenziell. Bislang verhält sich der Entwurf dazu nicht explizit. Die Kommunen mit zugewiesenen Windkraftflächen benötigen aber Schutz vor nachträglicher Ausweitung dieser Flächen.

3.

Es gibt keine der Stadt Trebsen bekannte Aussage des Regionalen Planungsverbandes dazu, dass das in § 4a Abs. 2 SächsLPIG gesetzlich vorgegebene Ziel, die Flächenbeitragsziele für Windenergienutzung in Sachsen bereits bis 2027 vollständig im Umfang von 2 % zu erreichen, sich derzeit in der (landes-)politischen Diskussion befindet. Vor dem Hintergrund einer möglichen und aktuell auch sehr wahrscheinlichen Änderung des Landesrechts durch Herabsetzung des Flächenbeitragsziels bis Ende 2027 auf 1,3 % müssten deshalb der gesamte teilfortzuschreibende Plan überarbeitet und angepasst und eine erneute Beteiligung durchgeführt werden. Denn bislang enthält der Entwurf außer der Differenzierung der Vorranggebiete, die Beschleunigungsgebiete im Sinne der RL (EU) 2023/2413 sind, keine für die Stadt Trebsen nachvollziehbare Gliederung bzw. (Ab-)Stufung/Priorisierung der Flächen, die zur Erreichung der bundesrechtlich geforderten Mindestvorgabe von 1,3 % bis zum 31.12.2027 dabei wären und welche „nur“ zur Erreichung des darüberhinausgehenden 2 %-Ziels erforderlich werden würden. Aus Sicht der Stadt würde es sich für sinnvoll erweisen, die aktuelle politische und gesetzgeberische Entwicklung aufzugreifen, die vorläufige Reduzierung des Flächenbeitragsziels und eine entsprechende Gliederung/Staffelung vorzubereiten. Nur ein entsprechend weitsichtiger Plan könnte von der Stadt Trebsen zur Grundlage darauf aufbauender weiterer verbindlicher, abschließender Festlegungen gemacht werden. Für eine die landesgesetzlichen Ziel- und Terminbestimmungen übererfüllende Regionalplanung, nach der bereits ab 2027 2% der beplanten Fläche bebaut werden könnte, würde es dagegen an der überwiegenden Akzeptanz in der Bevölkerung fehlen.

4.

Bei der Abwägung wird bislang nicht berücksichtigt, dass die übergeordnete Regional- und Landesplanung, auch wenn sie auf entsprechender gesetzlicher Grundlage fußt, einen nicht unerheblichen Eingriff in die verfassungsgemäße Selbstverwaltung der Kommune, insbesondere ihre Planungshoheit, darstellt und die kommunalen Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt; selbst bei gegenteiliger Auffassung kann die Stadt die Vorhaben nicht wirksam verhindern. Die lokale Akzeptanz der Windenergiegebiete, die, weil sie sich auf dem Gemeindegebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, eine konkrete Betroffenheit der Einwohner der Gemeinde und der Gemeinde selbst begründen, bleibt deshalb auch im Rahmen der Positivplanung ein wichtiger, bislang allerdings nicht ermittelter Belang.

5.

Die planerische Abwägung des Regionalen Planungsverbandes ist aufgrund des vorliegenden Entwurfs nicht oder nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. Ein Steckbrief für die einzelnen Windenergiegebiete mit einem schlüssigen Kriteriengerüst, zu dem sich die Stadt positionieren kann, fehlt. Weder die Kriterienauswahl noch die Bewertung können, was aber erforderlich wäre, nachvollzogen werden. Dazu bedürfte es erstens eines schlüssigen Katalogs der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Gewichts, das allgemeinverbindlich zu definieren ist, und zweitens - unter Zugrundelegung der jeweiligen Kriterien – konkreter, gebietsbezogener Prüfungen und Begründungen (vgl. Potenzialflächenanalyse aus 2020).

In diesem Zusammenhang appelliert die Stadt Trebsen nochmal daran, durch geeignete Bewertungskriterien für eine gerechte Lastenverteilung im Planungsgebiet zu sorgen (vgl. bereits oben 1.). Im Einzelnen:

- der Schutzabstand zu kleineren Splittersiedlungen und Einzelgehöften müsste auf 1000 m erhöht werden (F4);
- es müsste geprüft werden, ob der generelle Ausschluss (F5) und (F6) erforderlich ist oder Vorranggebiete auch innerhalb dieser Bereiche möglich sind;
- es müsste ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergieanlagen festgelegt werden, um eine Kumulation und Überprägung in einzelnen Teilräumen ausschließen zu können und eine Gesamtwirkung mehrerer Windparks zu vermeiden; geschlossene Ortslagen dürften nicht von mehreren Seiten von Vorranggebieten „umzingelt“ werden, es besteht Bedürfnis nach Freihaltung von Blick- und Entwicklungsachsen (mind. 180 Grad)
- soweit anrechenbar – Aufnahme bestehender Windparks in die Flächenbeitragsberechnung.

6.

Aus Sicht der Stadt ist es von besonderer Bedeutung, den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor möglichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen von Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung sollte deshalb die Bedeutung technischer Lösungen zur Lärminderung ausdrücklich hervorheben. Moderne Windenergieanlagen verfügen über zahlreiche technische und aerodynamische Optimierungen, die eine deutliche Reduktion der Schallemissionen ermöglichen – nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sondern auch darüber hinaus im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes.

Die Stadt regt daher an, in den textlichen Festlegungen zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ den Grundsatz aufzunehmen, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen lärmarme bzw. geräuschoptimierte Technologien gezielt bevorzugt und der Schutz der Anwohner vor Schallemissionen gestärkt werden sollen. Gerade auch bei Standorten in der Nähe zu Splittersiedlungen (<5 Wohngebäude), für die keine gesetzlichen Mindestabstandsregelungen gelten, sind besonders geräuschoptimierte Anlagen wichtig.

Vorschlag zur textlichen Aufnahme des Grundsatzes:

„Bei der Auswahl und Genehmigung von Windenergieanlagen ist – über die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm hinaus – insbesondere auf den Einsatz geräuschoptimierter Anlagentypen und aerodynamisch verbesserter Komponenten (z. B. optimierte Rotorblattgeometrie, schallreduzierende Rotorblattkanten) hinzuwirken, um die Lärmbelastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“

7.

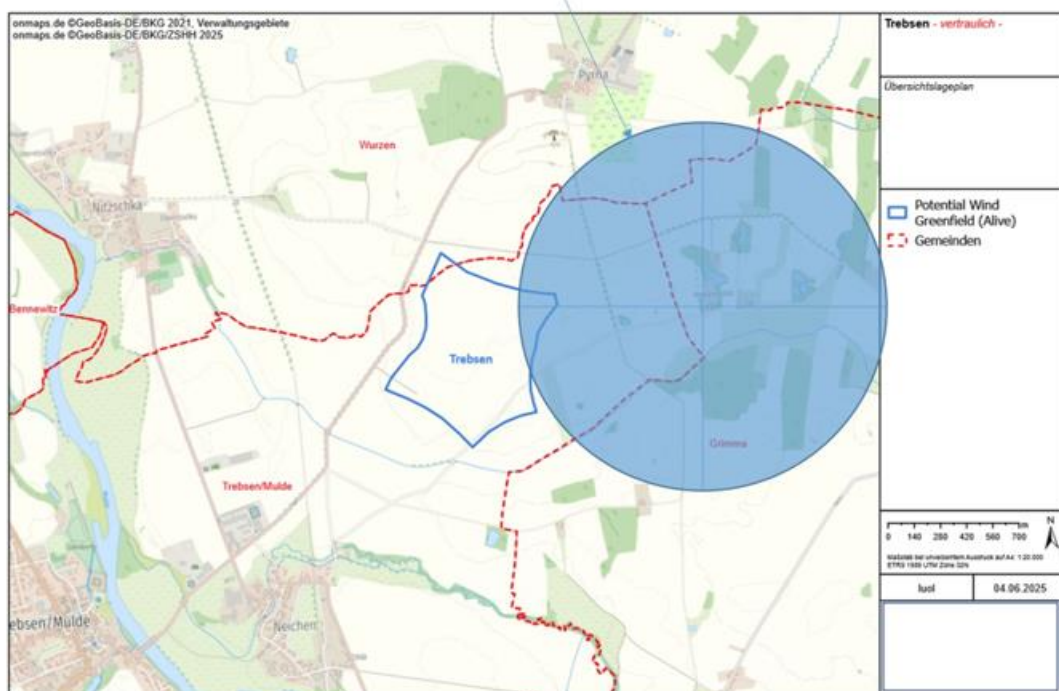
Kritisch sieht die Stadt zudem die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen. Als Mitgliedskommune im Geopark Porphyrländ schließt sich die Stadt Trebsen insoweit der als **Anlage** zu diesem Schreiben beigefügten Stellungnahme des Geoparks vom 23.07.2025 vollumfänglich an, die sie sich hierfür zu eigen macht.

In Ergänzung dieser Ausführungen des Geoparks geben wir zu bedenken, dass sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets Nr. 55, zwischen dem Ortsteil Pyrna der Stadt Wurzen und dem Vorranggebiet Nr. 55, der denkmalgeschützte Aussichtsturm „Johannas Höh“ (zum Ortsteil Pyrna gehörend) befindet. Der 12 Meter hohe Rundturm, der 1911 vom Burkartshainer Gutsherren gestiftet und 1986 wiedererrichtet wurde, ist von landschaftsprägender Bedeutung. Wander- und Radwege führen dorthin. Der Turm ermöglicht Erholungssuchenden einen wunderschönen Blick nach Trebsen, zum Wernsdorfer Wald, über das Wurzender Land nach Wurzen und an klaren Tagen bis zum Oschatzer Collm (vgl. fotografische Abbildungen der Blickachsen vom Turm unter: [Aussichtsturm "Johannas Höh" - Google Maps](#)). Das Vorranggebiet Nr. 55 würde diesen einzigartigen, freien Rundumblick komplett zerstören. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Blickachsen in westliche, südwestliche und südliche Richtung erhebliche beeinträchtigen, dem Turm seine und zudem verunstaltend in Bezug auf den für das Landschaftsbild markanten Turm wirken.

8.

Die Stadt Trebsen geht des Weiteren davon aus, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände zu der Splittersiedlung Wüstrich (zu Grimma-Nerchau gehörend) nicht gewahrt sind. Insoweit fügen wir dieser Stellungnahme eine graphische Darstellung bei, die Überschneidungen des Vorranggebiets Nr. 55 mit den Abstandsregelungen offenlegt.

1.000-Meter-Umkreis (ohne Gewähr)



9.

Auch wenn sich der Aspekt eher an den Gesetzgeber als an den Träger der regionalen Planung richtet, erscheint der Stadt Trebsen die in § 249 Abs. 7 BauGB verankerte Sanktionsregelung ungerecht zu sein, wonach bei Nichterreichen des gesetzlich determinierten Flächenziels Windkraftanlagen überall im Außenbereich des eigenen Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet werden könnten. Insoweit gibt die Stadt Trebsen zu bedenken, dass sie und insbesondere auch die Einwohner der Stadt, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht zu verantworten haben, zu Sanktionsbetroffenen werden können. Die Sanktionierung ohne vorherige Handlungsbefugnis, denn der sächsische Gesetzgeber hat die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nicht in die Hand der kommunalen Planungsträger

gelegt, wird allgemein als Ungerechtigkeit wahrgenommen, die insbesondere die ländlichen Kommunen spüren.

10.

Auf kommunaler Ebene drängt sich zudem die Frage auf, wie der erforderliche Netzausbau erfolgen soll, der durch die flächendeckende Einführung des 2%-Ziels erforderlich wird. Insoweit weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem notwendigen Netzausbau und den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten zu betrachten. Ein Vorgehen, bei dem synchron zum Ausbau der Erzeugerkapazitäten die Sicherung der Transportwege und Einspeisungsmöglichkeiten betrachtet wird, erachten wir – auch im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz – für zwingend. Selbiges scheint derzeit nicht gesichert zu sein.

11.

Hinweisen möchten wir schließlich auf naturschutzfachliche Aspekte bezüglich der geplanten Windenergienutzungsflächen Nr. 56a und Nr. 56b hinweisen. Auch wenn beide Flächen nicht im Gebiet der Stadt Trebsen liegen, sind sie hinsichtlich des Artenschutzes und der Ökologie auch für die Stadt Trebsen von großer Bedeutung. Sie liegen in besonders sensiblen Bereichen mit direkter Überlagerung oder Berührung von Natura 2000-Gebieten, darunter:

Fläche 55:

Vogelschutzgebiet Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet (DE4642-451)

Fläche 56a:

FFH-Gebiet „Laubwald östlich Leipzig“ (DE 4641-451)²
Landschaftsschutzgebiet „Muldenaue“

Fläche 56b:

FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451)⁴
Vogelschutzgebiet „Elsteraue und Vereinigte Mulde“
Landschaftsschutzgebiet „Muldenaue“

Diese Gebiete sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und unterliegen den Regelungen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Laut öffentlich verfügbaren Quellen und faunistischen Erfassungen sind folgende windkraftsensible und streng geschützte Arten in den betroffenen Gebieten präsent:

- Kammmolch
- Bechsteinfledermaus
- Schwarzstorch
- Rotmilan
- Mittelspecht, Uhu, Kranich, Wiedehopf, Großes Mausohr, Eremit, Heldbock

Die Flächen weisen eine hohe Dichte geschützter Arten auf und erfüllen eine bedeutende Funktion für deren Lebensraum, Nahrungssuche, Fortpflanzung und genetische Durchmischung.

Gemäß § 33 und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten eine Pflicht zur sorgfältigen Prüfung auf Verträglichkeit und mögliche Beeinträchtigungen. Insbesondere das Verschlechterungsverbot verlangt, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Schutzgüter nicht wesentlich verschlechtert. Auch ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (z. B. nach § 44 BNatSchG) relevant.

Die genannten Aspekte müssen bei der weiteren Abwägung berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf:

- die ökologische Bedeutung der Flächen,
- potenzielle Konflikte mit naturschutzrechtlichen Anforderungen,
- und die Schutzverantwortung Deutschlands für bestimmte Arten.

Hinzu kommt, dass bei diesen Gebieten auch eine besondere Lagegunst nicht zu erkennen ist, da die Flächen keine der typischerweise als begünstigend zu berücksichtigenden Standortfaktoren aufweisen. Es fehlt insbesondere an einer verbrauchernahen Errichtung für den Eigen- oder Nahbedarf, an einer räumlichen Nähe zu bestehenden Netzanschlusspunkten oder Umspannwerken sowie an einer räumlichen Nähe zu technischen Infrastrukturen. Die Anforderungen an einen flächeneffizienten, netztechnisch sinnvollen Ausbau scheinen damit nicht gegeben zu sein.

12.

Das Vorranggebiet Nr. 55 befindet sich im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche Nr. 23 „Tännerich 1“, welche im Rahmen der Einzelfallabwägung zum Regionalplan Leipzig-West sachsen als ungeeignet zur Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie befunden wurde. Allein aufgrund der ermittelten Konflikte mit den Abwägungsbelangen „störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ und „störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ wurde für das Potenzialgebiet „0 ha“ konfliktfrei verbleibende Fläche nachgewiesen. Zu dem abwägungserheblichen Belang „störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ wurde in der Potenzialflächenanalyse (Stand 13.03.2020) ausgeführt:

„Konzentrationsgebiet mit Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsfunktion in unmittelbarer Randlage zu landesweit bedeutsamen Vogelschutzgebieten und Hauptzugkorridor Mulde (Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard sowie Wildgänse): überwiegend im 1200 m-Schutzabstand zu SPA 19 Vereinigte Mulde und SPA 23 Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet; vollständig in empfohlenen Schutzabständen um Brut- und Nahrungshabitate (Seeadler: 3000 m; Rotmilan: 1500 m; Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard: 1000 m; Baumfalke, Kiebitz, Kranich: 500 m): Launzigeaue, Neichen, Feldlache Wüstrich/Hermannsglück, FND Stentzsch, Pyrna, Kronsches Holz, Nitzschka sowie weitere Brut- und Nahrungsreviere der Arten im Umfeld bis 2000 m (Gornewitz, Feldlache Pyrna/Burkartshain, Oelschütz); Teil des überregional bedeutsamen Äsungs-, Rast- und Durchzugsgebiets um Neichen/Trebsen/Nitzschka/Burkartshain/Fremdiswalde mit regelmäßiger Zugkonzentration (v. a. Kranich) und überaus individuenreichen Rastverbänden (Bläss-, Saatgans, Goldregenpfeifer, Höcker-, Sing-, Zwergschwan, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Seeadler, Wanderfalke); Gebiet mit Kohärenzfunktion zwischen SPA 19 Vereinigte Mulde und SPA 23 Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“.

Zudem wurde hinsichtlich des Abwägungsbelangs „störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ dargelegt:

„in Randlage von 500-3000 m zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Reproduktions-, Überwinterungs- sowie Verbundfunktion (Abendsegler*, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus*, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler*, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*, Rauhautfledermaus*, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*): FFH 65E Vereinigte Mulde und Muldenauen, FFH 204 Döllnitz und Mutzschener Wasser, Nitzschka, Denkwitz, Nerchau; Kohärenzfunktion im Schutzgebietsnetz zwischen Mulde und Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“.

Im Zuge der „Risikoabschätzung Artenschutz“ hieß es deshalb:

„Potenzialfläche weist in unmittelbarer Randlage zu landesweit bedeutsamen Schutzgebieten und dem Hauptzugkorridor Mulde/Lebensebene Lebensraumfunktionen für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf: a) Konzentrationsgebiet störungssensibler Arten östlich Trebsen (Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard; zudem Schwarzstorch, Wachtelkönig); b) Teilfläche im Äsungs-, Rast- und Durchzugsgebiet um Trebsen/Burkartshain in Kohärenz zu landesweit bedeutsamen Gastvogellebensräumen Vereinigte Mulde und Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Seeadler, Wanderfalke sowie Schwäne, Wildgänse); c) in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen und mit Kohärenzfunktion im Schutzgebietenetz (Abendsegler*, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus*, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler*, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*, Rauhautfledermaus*, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*); in Abstimmung mit ONB sowie zuständiger UNB sind die Artenschutzkonflikte im Gebiet als erheblich einzuschätzen und die Potenzialfläche für eine Festlegung als VEG zur Nutzung der Windenergie ungeeignet“.

Zu dieser artenschutzrechtlichen Ausgangslage und der daraus folgenden Problematik in Bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Vorranggebiet auf der einen und der Flächeninanspruchnahme trotz erheblicher Realisierungshindernisse auf der anderen Seite verhält sich die Planfortschreibung nicht erkennbar. Ausweislich des Umweltberichts sind in Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 55 Brutvogelvorkommen von Kiebitz, Rotmilan und Schwarzmilan im 500 m-Bereich, ergänzend auch Kranich und Weißstorch im 2000 m-Bereich sowie im zutreffenden Dichtezentrum Fledermäuse und Vögel auch die Breitflügelfledermaus belegt. Die artenschutzrechtlichen Belange erfahren nunmehr jedoch eine andere Betrachtung. Der Umweltbericht empfiehlt zur Wahrung des besonderen Artenschutzes, die Ergebnisse aus der Anhörung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit wird aber zu bedenken gegeben, dass eine Überprüfung der hinreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nicht möglich erscheint. Das Maßnahmenkonzept zur Minderung negativer Umweltauswirkungen gilt ausweislich des Anhangs 3 lediglich für Beschleunigungsgebiete. Es fehlt mithin ein ebensolches Konzept für solche Vorranggebiete, die wie Nr. 55 nicht zugleich Beschleunigungsgebiet sind. Für diese Gebiete gibt es bislang keine Anhang 3 vergleichbare Übersicht über die Arten, für die nach den zur Verfügung stehenden Daten des Umweltberichts in jedem Fall konstellationsspezifische Maßnahmen erforderlich sind. Insoweit besteht ein Widerspruch zu Ziff. 4.2 des Umweltberichts, in dem auch für Vorranggebiete, die nicht zugleich Beschleunigungsgebiet sind, Bezug auf die Standard- und konstellationsspezifischen Minderungsmaßnahmen genommen wird.

13.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass es für die Nachvollziehbarkeit der Planung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung sinnvoll erscheint, neben konkreten Gebietssteckbriefe mit allen für die Abgrenzung des Gebiets und die Beurteilung der abwägungserheblichen Belange maßgeblichen (einzelfallbezogenen) Kriterien (vgl. oben Ziff. 5) auch digitale Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sämtliche zu berücksichtigende landschaftsstrukturelle und topografische Merkmale einschließlich der Gemeindegrenzen hervorgehen. Mit dem aktuellen Entwurf der Fortschreibung ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für die Vorranggebietsausweisung nicht gewährleistet.

Bedingt durch die vorgetragenen Interessenkonflikte und Bedenken lehnt die Stadt Trebsen den vorliegenden Entwurf Regionalplan Leipzig-West/sachsen, „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“, Stand 07.03.2025 ab.

Die Hinweise der Stadt Trebsen sollen dazu beitragen, die Planungsentscheidung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sachgerecht und ausgewogen zu gestalten.

Anlage: Stellungnahme des Geopark Porphyryland zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ – Auswirkungen geplanter Windvorrangflächen auf das Gebiet des Nationalen GeoParks „Porphyryland. Steinreich in Sachsen“ vom 23.07.2025

Technischer Ausschuss am 01.09.2025

Beschluss TA/25/2025

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Mitverlegung von einem Leerrohrsystem zu Breitbanderschließung in der Siedlerstraße in der Gemarkung Seelingstädt an die Baugenossenschaft Grimma eG, Wallgraben 18, 04668 Grimma, mit einer Auftragssumme von 44.949,34 €.